PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

September 2022

Abschied – Beginn – Hinweis auf Personalversammlung - Unterrichtspflichtzeit der Schulleitungen – Energiepreispauschale – Zeit für Kernaufgaben – Eintritt in den Ruhestand – Leistungsprämien – Personalratsadressen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am vergangenen Dienstag war es wieder soweit! Ein neues Schuljahr hatte begonnen. Die Personalzuteilung war erfolgt, Stundenpläne wurden mit viel Planungskreativität erstellt. Die Vorbereitungen für den ersten Schultag mit neuen und auch altbekannten Schüler*innen konnte beginnen.

Aber wie starteten wir eigentlich in das neue Schuljahr? Es fehlen Lehrer*innen und Mobile Reserven an allen Ecken und Enden. Den Schulen wurde teilweise Personal zugeteilt, welches keine Lehrbefähigung aufweist. Dabei wäre es so wichtig, in ein Schuljahr zu starten, in welchem pandemiegeprägte Schülerinnen und Schüler sowie aus der Ukraine geflohene Kinder und Jugendliche von grundständig ausgebildeten Lehrkräften aufgefangen und unterstützt werden können. Mal ganz abgesehen von den alltäglichen emotionalen und pädagogischen Bedürfnissen unsere Schulkinder. Wer soll dies leisten in einem Jahr, das von Beginn an in der Lehrerversorgung auf Kante genäht ist? Und wie?
Ein Schuljahr begann, das bereits im Vorfeld große Sorgen bereitet hatte. Nur durch die Präventivmaßnahmen seitens des Freisinger Schulamtes und unserer Schulleitungen passt es jetzt einigermaßen. Es wurden durch den Einsatz vor Ort Teamlehrkräfte, Substituierende, Pensionisten*innen, Personal im Rahmen von gemeinsam.Brücken.bauen, Einfach-Fachlehrkräfte, Diplom-Pädagogen, Studenten*innen als Mobile Reserve etc. zusätzlich eingestellt.
Ist es nicht eigentlich originäre Aufgabe der übergeordneten Behörden?!
Bei allem Verdruss hierüber sollten wir die gesamte Schulgemeinschaft nicht vergessen, die sich bemüht, allen Widrigkeiten zum Trotz, einen gelungenen Start in das neue Schuljahr zu stemmen!
Der Örtliche Personalrat dankt Ihnen allen für Ihre Arbeit und wünscht Ihnen ein gelungenes, energiereiches Schuljahr 2022/23!
Bleiben Sie auch weiterhin gesund und nehmen Sie den guten Rat des Kultusministers an, den es zu Beginn und gratis gab: „Gerade in diesen schwierigen Zeiten würde ich dazu raten, ein bisschen mehr Freude und Optimismus zu empfinden.“ (SZ, Anna Günther, 8.9.22)
Im Namen aller Mitglieder des Örtlichen Personalrates Freising herzliche Grüße
Ihre

Kerstin Rehm

Kerstin Rehm, ÖPR Freising

Abschiede:

aus: Stufen

(Hermann Hesse)

Wie jede Blüte welkt und jede Jugend
Dem Alter weicht, blüht jede Lebensstufe,
Blüht jede Weisheit auch und jede Tugend
Zu ihrer Zeit und darf nicht ewig dauern.
Es muss das Herz bei jedem Lebensrufe
Bereit zum Abschied sein und Neubeginne,
Um sich in Tapferkeit und ohne Trauern
In andre, neue Bindungen zu geben.

…

Hier seien nun stellvertretend für alle Beschäftigten, die ihren Dienst zum Sommer 2022 beendet haben oder im Laufe des Schuljahres 2022/2023 beenden, zwei Personen herausgeriffen.

Georg Riedel, 26 Jahre tätig in der Schulleitung der GS/MS Allershausen, davon 22 Jahre als Rektor, GS/MS Allershausen.
Eintritt in die Pension zum 31.7.2022. Seine Schlussgedanken waren kritisch und traurig gestimmt bezüglich der Unterstützung durch das Kultusministerium.
Wir sagen Danke und auch uns war es eine Ehre mit ihm arbeiten zu dürfen.

I

Bernhard Kindler, seit 22.12.2014 am Freisinger Schulamt tätig, seit 1.4.2016 zum stellvertretenden Fachlichen Leiter befördert, tritt nun in die Freistellungsphase der Altersteilzeit zum 22.09.2022: Wir Lehrkräfte haben ihm in der letzten Personalversammlung im Mai „Auf Wiedersehen!“ gesagt. Von seinen Schulleitungen verabschiedete er sich mit Sektempfang und feinem Imbiss anlässlich der Schulleiterkonferenz am 9. September 2022. Da wurde den Anwesenden schwer ums Herz; wir werden ihn sehr vermissen. Er stand stets zu seinem Wort. Daher haben wir ihm als Dienstvorgesetzten sehr vertraut.

Der ÖPR Freising dankt allen Jungpensionisten*innen für ihr riesiges Engagement und wünscht alles Gute und Gottes reichsten Segen für den neuen Lebensabschnitt.

Neuanfänge:

Aus: Stufen

(Hermann Hesse)

…
Und jedem Anfang wohnt ein Zauber inne,
Der uns beschützt und der uns hilft, zu leben.
…

Vereidigung einer Gruppe der **Dienstanfänger*innen** in der Klosterbibliothek des Landratsamtes im Beisein von Schulrätin Sigrid Heck und Landrat Helmut Petz.

Feierliche Augenblicke, die ein Gänsehautgefühl vermitteln…

Und hier das Gruppenfoto mit allen Dienstanfängern, Schulrätin, Seminarleitungen, ÖPR und Landrat:

Das sind namentlich unsere Grund- und Mittelschullehrer*innen, Förderlehrkräfte und Fachlehrer*innen.

HERZLICH WILLKOMMEN bei uns im Freisinger Schulamtsbezirk.

Vereidigung Lehramtsanwärter 12.09.2022

Nr.	Name, Vorname	DB	Dienstort
1	Altmann Stefanie	LAA	MS Allershausen
2	Bayer Lena	LAA	MS Lerchenfeld
3	Buckl Franziska	LAA	GS Eching Nelkenstraße
4	Dallinger Rosalie	LAA	GS Nandlstadt
5	Eilers Wienke	LAA	GS St. Lantbert
6	Götz Christina	LAA	GS Marzling
7	Krempl Sophia	LAA	GS Moosburg Anton - Vitzthum
8	Lehmann Melanie	LAA	GS Neufahrn Fürholzer Weg
9	Linseisen Anna	LAA	GS Au/Hallertau
10	Manniegel Serena	LAA	MS Neufahrn
11	Mayr Elena	LAA	GS Moosburg Anton - Vitzthum
12	Meißner Marina	LAA	GS Eching Danziger Straße
13	Müller Alexander	LAA	GS Eching Danziger Straße
14	Müller Synthia	LAA	GS Langenbach
15	Obermeir Rebecca	LAA	GS Au/Hallertau
16	Pästae Julia (geb. Curt)	LAA	MS Hallbergmoos
17	Rauschecker Simon	LAA	GS Kranzberg
18	Riedmair Lea	LAA	GS Moosburg Theresia - Gerh.
19	Shahi Maya	FöLA	MS Hallbergmoos
20	Schenk Paula	LAA	GS Paul - Gerhardt
21	Schönmann Eva	FLA	MS Nandlstadt
22	Schredl Antonia	FLA	MS Zolling
23	Schwarz Daniel	FLA	MS Allershausen
24	Schwarz Franziska	LAA	GS Neufahrn Jahnweg
25	Schweiger Veronika	LAA	GS Nandlstadt
26	Selmayer Kerstin	LAA	MS Nandlstadt
27	Strasser Veronika	FLA	MS Neufahrn
28	Stüllenberg Katrin	LAA	GS Am SteinPark
29	Vater Ellen	LAA	GS St. Lantbert
30	Wagner Alexander	FöLA	GS Moosburg Theresia - Gerh.
31	Wende Stefanie	FLA	MS Zolling
32	Wendl Eva-Maria	LAA	GS Rudelzhausen
33	Winhart Christian	FLA	MS FS am SteinPark
34	Zenger Jonas	LAA	MS Moosburg

Personalversammlung 2022/ II

„save the date“
Mittwoch, 26. Oktober 2022

Informationen aus der Bezirkspersonalrat bei der Regierung von Oberbayern

Referentin:
Helga Gotthart, Vorsitzende des Bezirkspersonalrates bei der Regierung von Oberbayern

Termin:
Mittwoch, den 26. Oktober 2022, von 14:00 Uhr – 16.30 Uhr

Ort:
Hofbrauhauskeller am Lankesberg 5 in 85356 Freising

Es gibt wieder eine Teilnahmebestätigung.

Zum ersten Getränk sind Sie vom Örtlichen Personalrat sehr herzlich eingeladen!

Unser Beitrag zum Thema Lehrergesundheit und Inflation!

(Wir bitten Sie, spezielle Themen, die Sie interessieren, bis zum 20.10. 2022 an rehm1@gmx.de zu senden! Wir leiten diese an die Referentin weiter.)

Die offizielle Einladung dazu erhalten Sie zeitnah über den Verteiler Schulen.

Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

Bei Rechtsfragen gehen Sie bitte zu Ihrem Lehrerverband!

BLLV-GEW-KEG

Unterrichtspflichtzeit von Schulleitungen (Schuljahr 2022/23)

Unterrichtspflichtzeit

Lehrer*innen an Mittelschulen	27 Unterrichtsstunden
Lehrer*innen an Grundschulen	28 Unterrichtsstunden (evtl. plus Arbeitszeitkonto)

Teilzeit

Die Regierungen wurden ermächtigt, vorliegende Anträge von Schulleiter*innen im Umfang bis zu vier Unterrichtsstunden zu genehmigen. Gemäß § 26 LDO müssen die Schulleiter*innen in der Regel während der Hauptunterrichtszeit in der Schule anwesend sein. Stellvertreter*innen kann eine Herabsetzung der Unterrichtspflichtzeit bis zu sechs Unterrichtsstunden genehmigt werden.

Schulleitungen an Grundschulen, die in der Ansparphase des verpflichtenden Arbeitszeit-kontos eine Wochenstunde mehr leisten müssen, kann bei einer Teilzeit nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG (familienpolitische Teilzeit) eine Reduzierung von bis zu **5 Wochenstunden** (anstelle von bisher 4 Wochenstunden) genehmigt werden. Schulleitungsstellvertretungen, die sich in der Ansparphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befinden, kann eine Teilzeitbeschäftigung nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG mit einer Reduzierung bis zu 7 Wochenstunden (anstelle von bisher 6 Wochenstunden) ermöglicht werden.

Altersermäßigung

Lebensalter	Lehrer an Mittelschulen	Lehrer an Grundschulen Fachlehrkräfte
58 - 59	1	1
60 - 61	1	2
62 - 65	2	3

Bei Vollendung des maßgebenden Lebensjahres in der Zeit vom 1. Februar bis 31.Juli wird die Ermäßigung vom Beginn des folgenden Schuljahres an gewährt.

Ermäßigungen für Schwerbehinderte
Schwerbehinderte erhalten ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Schwerbehindertenausweises eine Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bei einem Grad der Behinderung:

ab 50 um 2 Unterrichtsstunden
ab 70 um 3 Unterrichtsstunden
ab 90 um 4 Unterrichtsstunden

Hinweis: Die Ermäßigungsstunden wegen Schwerbehinderung und wegen Alters werden bei Teilzeit nur anteilig gemäß dem Teilzeitmaß gewährt. Schulleiter*innen in Altersteilzeit wird eine Altersermäßigung nicht gewährt.
Und bitte nicht den Bescheid von Zentrum Familie und Soziales mit Angaben der Krankheiten dem Schulamt vorlegen! Das hat nur Sie selbst zu interessieren!!

Leitungszeit (Anrechnungsstunden)
Den Schulleitungen der Grund- und Mittelschulen werden Anrechnungsstunden im folgenden Umfang gewährt:

Anzahl Schüler	Anrechnungsstunden
bis 60 Schüler	5
61 bis 90 Schüler	7
91 bis 120 Schüler	8
121 bis 150 Schüler	9
151 bis 180 Schüler	10
181 bis 210 Schüler	12
211 bis 240 Schüler	13
241 bis 270 Schüler	14
271 bis 300 Schüler	15
301 bis 330 Schüler	17
331 bis 360 Schüler	18
361 bis 390 Schüler	19
391 bis 420 Schüler	20
421 bis 480 Schüler	21
darüber hinaus für bis zu 60 Schüler jeweils 1 Anrechnungsstunde mehr	

Grundschullehrkräfte als Leiter*innen von Grundschulen bzw. Grund- und Mittelschulen mit mehr als 180 Schüler*innen erhalten von der Vollendung des 55. Lebensjahres bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres eine zusätzliche Anrechnungsstunde. (Bei Vollendung des maßgeblichen Lebensjahres in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar erhöht bzw. vermindert sich die Anrechnung vom Beginn des laufenden Schuljahres an.)

Leitung zweier oder mehrerer Grund- und/oder Mittelschulen bzw. Leitung einer eigenständigen Mittelschule, die sich in keinem Schulverbund befindet erhalten eine Anrechnungsstunde zusätzlich.

Verbundkoordinator*in von zwei Mittelschulen erhalten zwei, Verbundkoordinator*in von mehr als zwei Mittelschulen drei zusätzliche Anrechnungsstunden.

Stichtag „Schülerzahlen“

Die Schulen erhalten für die im Rahmen der Leitung der Schule anfallenden Tätigkeiten (einschließlich der anfallenden Verwaltungstätigkeiten) eine Gesamtzahl von Anrechnungsstunden nach Maßgabe der Schüler*innenzahl. Maßgeblich für die Berechnung ist die Schüler*innenzahl zum 1. Oktober des Vorjahres. Dies bedeutet eine Besitzstandswahrung für jene Schulen, deren Schüler*innenzahlen im neuen Schuljahr unter die jeweiligen Grenzwerte sinken würden Bei Schulen mit steigenden Schüler*innenzahlen ist maßgeblich die vorläufige Unterrichtsübersicht des jeweiligen Jahres.

Schulleiterstellvertreter

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter gibt einen Teil der Anrechnungsstunden entsprechend der Aufgabenverteilung nach billigem Ermessen an ihren bzw. seinen ständigen und etwaigen weiteren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin ab. Über Einwendungen entscheidet das Staatliche Schulamt.

Die für die Schulleiterin bzw. den Schulleiter festgelegten Anrechnungsstunden sollen der ständigen Stellvertreterin bzw. dem ständigen Stellvertreter auf die Unterrichtspflichtzeit angerechnet werden, solange sie bzw. er wegen mehr als einwöchiger Verhinderung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters deren bzw. dessen Aufgaben wahrzunehmen hat.

Häufung von Ermäßigungen, Anrechnungen und Freistellungen
Die Ermäßigungen wegen Schwerbehinderung (Nr. 2.1) und wegen Alters (Nrn. 2.2 und 2.3) werden neben Anrechnungsstunden (Nr. 3 bzw. 4 oder 5) sowie neben Freistellungen (Nr. 6) gewährt. Die Häufung von Anrechnungsstunden ist zulässig, soweit die betreffenden Funktionen nebeneinander ausgeübt werden dürfen. Unabhängig von Funktion und Arbeitszeit darf die Summe von Ermäßigungen, Anrechnungsstunden und Freistellungen in keinem Bereich zu einer geringeren Unterrichtsverpflichtung als vier Wochenstunden führen, sofern nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine weitergehende Freistellung zu erfolgen hat.

Zusammenstellung: Gerd Nitschke, Knut Schweinsberg, BLLV 09/2022

Energiepreispauschale

Die Energiepreispauschale (im Folgenden nur noch „EPP“) von 300 Euro soll diejenigen Bevölkerungsgruppen entlasten, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit ihrer Einkünfteerzielung entstehen und die aufgrund der aktuellen Energiepreisentwicklung diesbezüglich stark belastet sind. Die EPP ist sozial ausgestaltet. Sie ist in der Regel steuerpflichtig, so dass sich die Nettoentlastung entsprechend der persönlichen Steuerbelastung mindert.

Anspruch auf die EPP haben alle Personen (Beamte, Arbeitnehmer, Anwärter), die während des Jahres 2022 (ggf. auch nur für einen Teil des Jahres) in Deutschland wohnen oder sich gewöhnlich dort aufhalten (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht) und im Jahr 2022 Einkünfte beziehen.

Gesetzlich geregelt ist, dass der Anspruch auf die EPP am 1. September 2022 entsteht. Der 1. September 2022 markiert aber keinen Stichtag für die Anspruchsvoraussetzungen. Anspruch auf die Zahlung hat jede Person, die irgendwann im Jahr 2022 die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat.

Auszahlung für die Beamten in Bayern voraussichtlich erst mit den Dezemberbezügen.

Aus: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/energiepreispauschale.html

Pädagogen brauchen Zeit für Ihre Kernaufgaben

Gestalten statt verwalten

Wer Lehrer oder Lehrerin werden will, hat sich das gut überlegt. Spätestens im Vorbereitungsdienst merkt man, was Pädagogik bedeutet und spürt, ob der Beruf der Richtige ist. Wer in die Schulleitung geht, will über den Tellerrand hinausblicken. Will Schulentwicklung betreiben und die Schule für alle an ihr Beteiligten bestens gestalten. Mit dieser Art von Bürokratie, mit der wir dann konfrontiert werden, rechnet niemand.

Bürokratie für Lehrkräfte
Zu unseren Aufgaben gehören natürlich Vor- und Nachbearbeitung des Unterrichts, Korrigieren und sich fortbilden. Selbstverständlich auch die Dokumentation.

Sozialpädagogen haben gelernt, 40 Prozent ihrer Arbeitszeit für Dokumentation aufzuwenden. Lehrkräfte dagegen erlernen nicht, ihre außerunterrichtlichen Pflichten einzuteilen.

Das Führen von Schülerakten, das Notieren von Absenzen, das Tippen von Verweisen, das Entwerfern und Versenden von Elternbriefen etc. – muss das von Pädagogen gemacht werden? Wieso gibt es keinen Profi aus dem Verwaltungsbereich, der Lehrkräfte hier entlastet, damit sie sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können?

Bürokratie für Schulleitungen
Schulleiterin oder Schulleiter wird, wer eine gute Beurteilung hat sowie eine Verwendungseignung. Eine gute Beurteilung bezieht sich jedoch auf unsere Kernkompetenz. Das Unterrichten und Erziehen. Und dann ist man Schulleiter und muss verwalten und finanzieren etc..

Schulämter haben eine fachliche und eine rechtliche Leitung.
Schulleitungen…?

Leitungszeit ist je nach Schulart abhängig von verschiedenen Größen, meist von der Schüler*innenzahl, die Stunden der Verwaltungsangestellten vorwiegend von den (Zähl-) Klassen. Und wovon genau die Zeit abhängt, die ein Hausmeister einer Schule zugewiesen wird, ist die Sache der Kommunen.

Es gibt Schulleiterinnen und Schulleiter, die eine Klasse leiten, eine Viertel- Verwaltungsangestellte haben und einen Hausmeister an lediglich zwei Tagen. Da geht man dann mit dem Telefon in den Unterricht, um Elternanrufe entgegenzunehmen, um zur Tür zu gehen, wenn es klingelt, um dem Lieferanten zu zeigen, wo er das Toilettenpapier hinlegen muss usw..

Schulleitung aber bedeutet viel mehr: Es werden Drittkräfte eingestellt, Unmengen von Formularen gesammelt, Inserate für Verwaltungsangestellte aufgegeben, Baubesprechungen für Neubauten gemacht, Statistiken geführt und abgegeben… Von Testungen während der Pandemiezeit sprechen wir gar nicht.

Worüber wir aber sprechen: Dass der Dienstherr den Schulleitungen mit ASV eine Software aufdrückt, die nicht praktikabel ist, die mehr Zeit benötigt, als sie entlastet, die dazu führt, dass die Schulleitungen doppelt planen, einmal mit praktikablen Programmen und das dann übertragen in ASV. Dass Unterrichtsplanung zweimal passiert, einmal die Meldung über ASV, einmal, wie man es wirklich macht, darüber sprechen wir.
Schulleitungen brauchen mehr Zeit, um Schule zu managen. Dafür brauchen Sie entsprechende Ressourcen: mehr Leitungszeit, weniger Unterrichtsverpflichtung und eine Herausnahme aus der Klassenführung.

Schulen brauchen mehr Stunden für Verwaltungsangestellte. Lehrkräfte uns Schulleitungen müssen von bürokratischen Tätigkeiten entlastet werden, um sich auf Kernaufgaben fokussieren zu können.

Die Maßnahmen rund um die Teamlehrkräfte, die Schulassistenzen, das Willkommenspersonal und die Drittkräfte müssen weitergeführt werden. Entscheidungen über Verträge müssen frühzeitig fallen. Es muss jetzt Planungssicherheit her! Verträge müssen unkompliziert verlängert werden können – oder auf andere übertragen werden. Es muss klar sein, für welche Zielgruppe welcher Vertrag abgeschlossen wird.

Grundlage ist die Entscheidungsfreiheit für Schulleiterinnen und Schulleiter. Soll in einer Krise flexibel, unbürokratisch und vor Ort entschieden werden, dann geht das nur mit hundertprozentigem Vertrauen und Rückendeckung durch die Politik.

In Auszügen: Knut Schweinsberg und Karin Leibl in Oberbayerische Schulzeitung, 4/2022

Eintritt in den Ruhestand

Für viele ist es noch lang hin, andere stehen schon vor den ersten Entscheidungen, wie sie den Übergang in den Ruhestand gestalten.

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick:

Gesetzlicher Ruhestandseintritt
Der gesetzliche Ruhestandseintritt erfolgt grundsätzlich mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze. Derzeit befinden wir uns noch in der Übergangsphase, in welcher die Altersgrenze schrittweise vom 65. Auf das 67. Lebensjahr angehoben wird. Ab dem Jahrgang 1964 gilt dann allgemein das 67. Lebensjahr. Besondere Regelungen gelten für Lehrkräfte (Ende des Schuljahres).

Höhe der Versorgung
Die Höhe der Versorgung wird auf der Grundlage der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge errechnet. Das ist das zuletzt stehende Grundgehalt zzgl. des Familienzuschlags und evtl. ruhegehaltsfähiger Zulagen. Das Grundgehalt muss dabei **mindestens zwei Jahre** bezogen worden sein (bei Beförderung relevant), ansonsten werden die Bezüge des vorher bekleideten Alters herangezogen. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden mit dem Ruhegehaltssatz multipliziert. Er beträgt für jedes Jahr der sogenannten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit 1,79375 Prozent, maximal aber 71,75 Prozent.
Allerdings gelten Übergangsregelungen für Beamtenverhältnisse, die bereits am 31. Dezember 1991 bestanden haben. Welche Zeiten im Einzelnen als ruhegehaltsfähig berücksichtigt werden, ergibt sich aus den Art. 14 bis 25 BayBeamtVG.

Vorzeitige Ruhestandsversetzung
Es gibt aber auch zahlreiche Möglichkeiten, das Arbeitsleben vor dem gesetzlichen Ruhestandseintritt zu beenden. Unter Aufhebung der Dienstleistungsverpflichtung (Freistel-

lung) ohne sofortigen Eintritt in den Ruhestand -aber natürlich mit Auswirkung auf die Höhe der Versorgung, z.B. Altersteilzeit (Art. 91 BayBG).
Beim Antragsruhestand hingegen wird der Zeitpunkt des Ruhestandseintritts vorgelegt. Wichtig ist diese Unterscheidung wegen der damit verbundenen Folgen auch außerhalb des Versorgungsrechts, z.B. Beihilfeansprüche oder Hinzuverdienstmöglichkeiten. Auf Antrag kann in den Ruhestand versetzt werden, wer das 65. Lebensjahr (bei Schwerbehinderten: 60. Lebensjahr) vollendet hat. Eine Kombination aus Antragsruhestand und Altersteilzeit im Blockmodell kommt dabei auch in Betracht.
Schließlich ist auch bei Dienstunfähigkeit eine Ruhestandsversetzung möglich – mit, aber auch ohne Antrag, gegebenenfalls sogar in Form einer Zwangspensionierung (Art. 66 BayBG).

Versorgungsabschlag
Grundsätzlich ist bei allen Ruhestandsversetzungen vor der gesetzlichen Altersgrenze ein Versorgungsabschlag hinzunehmen, der dann für die gesamte Dauer des Ruhestands gilt (Art. 26 BayBeamtVG). Das errechnete Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent pro Jahr des vorgezogenen Ruhestands, maximal jedoch um 10,8 Prozent. Es gibt aber auch Ausnahmen. Aktuell gelten wegen der Anhebung der Altersgrenzen noch Übergangsregelungen (Art. 106 BayBeamtVG). Das macht eine genaue Betrachtung jedes Einzelfalls erforderlich.
Nach Abschluss der Übergangsphase gilt: Ein Versorgungsabschlag fällt beim Antragsruhestand (ohne Dienstunfähigkeit) nicht an, wenn das 65. Lebensjahr vollendet wurde **und** eine Dienstzeit von 45 Jahren erreicht wurde. Hier gelten aber teilweise andere Berechnungsmodalitäten als für die ruhegehaltfähige Dienstzeit. Bei Schwerbehinderung oder Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, fällt nur für Zeiten vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein Abschlag an. Er entfällt, wenn das 64. Lebensjahr vollendet **und** eine Dienstzeit von 40 Jahre absolviert wurde.

Mindestversorgung
Gemäß Art. 11 Abs. 1 Nr. 1 BayBeamtVG entsteht erstmalig ein Ruhegehaltsanspruch, soweit eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet wurde. In diesem Zusammenhang hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Jahr 2020 entschieden, dass Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nicht nur anteilig, sondern voll auf die fünfjährige Wartezeit anzurechnen sind. Art. 11 BayBeamtVG wurde entsprechend geändert.
Bei der Mindestversorgung ist zwischen der so genannten amtsabhängigen, die mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Bezüge beträgt, und der amtsunabhängigen Mindestversorgung zu unterscheiden. Diese errechnet sich mit 66,5 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3.

Arthur Eichner, Leiter Abteilung Dienstrecht und Besoldung (NLLV)
Sandra Oehring, Stv. Leitung ADB (NLLV) in „Rat und Tat; Aktuelles aus der Abteilung Recht“
Zusammenstellung: Gerd Nitschke, BLLV 08/2022

Leistungsprämien

Auch in diesem Jahr können wieder Leistungsprämien für Beamtinnen und Beamte (Lehrkräfte einschließlich Rektoren*innen und Konrektoren*innen, Fachlehrkräfte, Förderlehrkräfte, einschließlich Seminarleitungen – diese aber über die Regierung) und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Verwaltungsangestellte sowie angestellte, unbefristete Lehrkräfte) an Grund- und Mittelschulen vergeben werden.

Zum Ende des letzten Schuljahres wurden die Schulleitungen im Landkreis gebeten, für die Vergabe der Leistungsprämien geeignete Personen vorzuschlagen. Die Vorschläge wurden vom Schulamt geprüft und die Personen bestimmt.

Der Personalrat ist zu beteiligen:

Art. 77a BayPVG Erörterung bei leistungsbezogenen Maßnahmen

1Die Gewährung von Leistungsbezügen bzw. Leistungsentgelt und die Ablehnung des leistungsbezogenen Stufenaufstiegs bzw. die leistungsbezogene Verkürzung oder Verlängerung des Stufenaufstiegs sind vor der Durchführung mit dem Personalrat zu erörtern. 2Hierfür ist er rechtzeitig und auf einem dauerhaften Datenträger unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen über die betroffenen Beschäftigten sowie die Höhe und die Dauer der zu gewährenden Beträge zu unterrichten.

- Der Personalrat kann die beabsichtigte Gewährung an einen Beschäftigten befürworten, sich dagegen aussprechen oder einen anderen Beschäftigten an Stelle oder neben dem vom Dienststellenleiter ausgewählten Beschäftigten vorschlagen. (BayVGH 05.04.1995, PersR 1995, 386)
- Der Personalrat ist auf Wunsch darüber zu informieren, welche Beschäftigten von den Schulleitungen für die Gewährung einer Leistungsstufe vorgeschlagen wurden (VG München 09.01.2002, M 20 P 01.4936)

Aus steuerlichen Gründen wurde darauf Wert gelegt, dass die Prämien nicht zusammen mit dem „Weihnachtsgeld“ im Dezember 2022, sondern möglichst schon vorher zur Auszahlung kommen.

Die entsprechenden Briefe müssten bei den Kollegen*innen demnächst ankommen.

Herzlichen Glückwunsch an alle Leistungsprämienempfänger*innen!

Der Personalrat für die Grund- und Mittelschulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Freising (Externe Kontaktliste)

Zusammensetzung des Personalrates (Stand: 06.09.2022)

Vorstandsmitglieder:

Vorsitzende: Kerstin Rehm (BLLV)

Sprechstunden jederzeit nach Vereinbarung!

Korbinianstraße 14
85386 Eching
Tel.: 089/31907006
mobil: 0171/6078909
rehm1@gmx.de
rehm.kerstin@t-online.de

1. Stellvertretende Vorsitzende	**Daniela Nager** (BLLV) Marina-Thudichum-GS, Haag Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag Tel.: 08167/955833	Eichlbrunnstraße 9 85416 Langenbach Tel.: 08761/9569 daniela.nager@gmx.de
2. Stellvertretender Vorsitzender	**Rudolf Weichs** (BLLV) GS/MS Hallbergmoos Freiherr-v.-Hallberg-Platz 1, 85399 Hallbergmoos Tel.: 0811/541860	Sudetenweg 8 85375 Neufahrn Tel.: 08165/3253 rudolf.weichs@t-online.de
Weiteres Vorstandsmitglied	**Barbara Brandl** (GEW) GS Langenbach Bahnhofstraße 4, 85416 Langenbach Tel.: 08761/9562	brandlbarbara@aol.com

Weitere Personalräte aus der Gruppe der Beamten:

Personalrat	**Thomas Dittmeyer** (BLLV) GS/MS Zolling Heilmaierstr.12, 85406 Zolling Tel.: 08167/69185-0	tditt@t-online.de
Personalrätin	**Monika Janson** (BLLV) GS/MS Allershausen Schulstraße 4, 85391 Allershausen Tel.: 08166/992890	Schönmetzlerstraße 2a 85354 Freising Tel.: 08161/144160 monika.janson@freenet.de
Personalrätin	**Cathrin Kaufung** (BLLV) MS Freising Paul-Gerhardt Düwellstraße 24, 85354 Freising Tel.: 08161/5426000	CathyKaufung@web.de
Personalrätin	**Nele Kocyigit** (BLLV) GS/MS Hallbergmoos	nele.kress@gmx.de

	Freiherr-v.-Hallberg-Platz 1, 85399 Hallbergmoos Tel.: 0811/541860	
Personalrat	**Michael Mayer** (BLLV) MS Zolling Heilmaierstraße 12, 85406 Zolling Tel.: 08167/691850	fsschulsport@aol.com
Personalrätin	**Sandra Paretzke** (BLLV) GS St. Korbinian Untere Hauptstraße 31, 85354 Freising Tel.: 08161/5422000	pasandra@web.de

Weitere Personalräte aus der Gruppe der Arbeitnehmer:

Personalrätin **Stellvertretendes Vorstandsmitglied**	**Ulrike Schwochau** (BLLV) GS St. Lantbert Kepserstraße 4, 85356 Freising Tel. 08161/5428000	ullischwo@web.de
Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten:	**1. Arthur Schmid** (BLLV) Marina-Thudichum-GS, Haag Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag Tel.: 08167/955833	mobil: 0170/6727505 art.s_@t-online.de
Ersatzmitglieder: BLLV	**1. Simon Pelczer** (BLLV) MS Freising Paul Gerhardt Düwellstraße 24, 85354 Freising Tel.: 08161/5426000	simon.pelczer@web.de
	2. Bettina Fischer (BLLV) MS Moosburg Georg-Hummel Schlesierstraße 2, 85368 Moosburg Tel.: 08761/72590	bettina.fischer@ghms-moosburg.de
Ersatzmitglieder: GEW	**1. Stefanie Steindl** (GEW) GS/MS Allershausen Schulstraße 4, 85391 Allershausen Tel.: 08166/992890	Kirchbergstraße 21 85402 Kranzberg mobil: 0152/31946836 steffi.rebuh@gmx.de
	2. Heike Brandt (GEW) GS Vötting Hohenbachernstr. 30, 85354 Freising Tel.: 08161/5421000	h.brandt@gs-voetting.schulserver.de